

Geringere Versicherungsleistung nach Brand bei falscher Heulagerung

Landwirte müssen die Gefahr der Selbstentzündung von Heu bei einem bestimmten Feuchtigkeitsgehalt in Kombination mit Mikroorganismen und Verdichtung kennen und Temperaturmessungen vornehmen. Tun sie dies nicht, ist das Heu nicht ordnungsgemäß eingelagert und die Betriebsversicherung kann die Entschädigung mindern. Im konkreten Fall sahen die Versicherungsbedingungen ausdrücklich vor, dass das Heu ständig durch ein geeignetes Messgerät, z.B. eine Messlanze, auf Selbstentzündung hin überprüft werden muss. Zusätzlich waren Heustapel so anzulegen, dass jeder einzelne Punkt des Stapels kontrolliert werden kann. Sicht- und Geruchsproben sowie stichpunktartige Feuchtemessungen genügen jedenfalls nicht! (OLG Braunschweig, Az. 11 U 68/19)

Veterinäramt kann Wegnahme sogar vorsorglich anordnen

Drohen einem Pferd Schmerzen oder Leid, weil dessen artgerechte Haltung zukünftig nicht sichergestellt werden kann, so kann bereits deshalb die Wegnahme des Tieres durch das Veterinäramt gerechtfertigt sein. Das Amt muss dabei nicht abwarten, bis das Pferd wegen der Vernachlässigung tatsächlich einen Schaden erlitten hat und kann die Fortnahmeverfügung gem. § 16a TierSchG schon im Vorfeld und damit vorsorglich treffen. (VG Würzburg, Az. W 8 S 20.1350)

Monique Milarc**Rechtsanwältin****Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41
(im Abakus-Business-Center)
01307 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05
SMS: 0351 263 128 05
Fax.: 0351 263 128 06
Mail: dresden@milarc.de

Web: www.milarc.de

Pferderecht

Beritt ▪ Haftung ▪ Kauf ▪ Pension ▪
Reitbeteiligung ▪ Reitschule ▪ Sattler ▪
Schmied ▪ Tierarzt ▪ Versicherung ▪ Verkehr

Gesellschaftsrecht**Handelsrecht****Vertragsrecht****Newsletter Pferderecht:**

SCHÖNFELDER

Kauf:

- Keine Schadensersatzpflicht des Fachhändlers bei Fehlkonstruktion
- Einem gekauften Gaul schaut man besser genau ins Maul

Haftung und Versicherung:

- Keine automatische Haftung des Hufschmieds bei Lahmheit nach Beschlag
- Pferdehalter haftet nicht für Fehler des Reiters

Dienstleistung:

- Kündigungsfrist von knapp 2 Monaten in Pferdepensionsvertrag zulässig

Sonstiges

- Landwirt haftet nicht immer für Verletzung durch Mähwerk
- Geringere Versicherungsleistung nach Brand bei falscher Heulagerung
- Veterinäramt kann Wegnahme sogar vorsorglich anordnen!

2022

Keine Schadensersatzpflicht des Fachhändlers bei Fehlkonstruktion

Fachhändler für Weidetechnik und Stallbedarf müssen ihre Artikel nicht selbst auf Geeignetheit und gefahrlose Benutzbarkeit prüfen. Lediglich auf Fabrikationsfehler ist die Ware zu untersuchen und zwar nur dann, wenn dem Händler bereits Schadensfälle bekannt sind oder der Mangel ohne Weiteres auffällt. Für Fehlkonstruktionen, die für Pferde risikobehaftet sind, weil sie sich darin mit dem Huf verfangen können, haftet der Händler nicht. (OLG Brandenburg, Az. 4 U 22/18)

Einem gekauften Gaul schaut man besser genau ins Maul

Wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf Rittigkeit oder Eignung für bestimmte Turnierklassen nicht getroffen wurde, haben Käufer keinen Anspruch auf ein Tier mit „Idealnorm“. Rittigkeitsmängel begründen selbst dann keinen Mangel, wenn das hochpreisige Pferd mit sportlichen Perspektiven beworben wird und der Käufer das Tier dressurmäßig einsetzen will. Denn daraus lässt sich nicht ohne Weiteres ableiten, dass der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, dass sich diese Perspektiven auch tatsächlich realisieren. Verkäufer müssen deshalb lediglich dafür einstehen, dass das Pferd nicht krank ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftig krank wird. (OLG Frankfurt, Az. 6 U 127/20)

Keine automatische Haftung des Hufschmieds bei Lahmheit nach Beschlag

Ist ein Pferd nach der Hufbearbeitung lahm, kommt es ganz wesentlich auf den Zustand der Hufe vor dem Beschlag und insbesondere die Dicke der Sohle an. Wenn dies nicht mehr aufklärbar ist, muss der Pferdeeigentümer eine weitere Diagnostik einleiten, falls er den Hufschmied für die Folgekosten in Haftung nehmen möchte. Insbesondere wenn das Pferd vor dem Hufbeschlagstermin ohnehin schon fähig ging und unter Entzündungshemmern stand, ist nicht ausgeschlossen, dass die Lahmheit andere Ursachen hat als einen fehlerhaften Beschlag. (OLG Schleswig, Az. 1 U 77/19)

Pferdehalter haftet nicht für Fehler des Reiters

Tierhalter haften für Schäden, die ihr Pferd verursacht hat nur dann, wenn sich eine typische Tiergefahr verwirklicht hat. Wenn ein nervöses Pferd nicht durchgegangen ist, sondern tatsächlich nur auf die Befehle seines Reiters gehorcht hat, haftet der Tierhalter also nicht. Im konkreten Fall war der Reiter bereits einmal wegen verlorener Steigbügel abgestiegen. Er saß unsicher und presste deshalb die Beine an. Damit hat er möglicherweise unbeabsichtigt die Galopphilfe gegeben und war schließlich beim Wechsel der Gangart heruntergefallen. (OLG Oldenburg, Az. 2 U 106/21)

Kündigungsfrist von knapp 2 Monaten in Pferdepensionsvertrag zulässig

Die für beide Parteien geltende Regelung im Pensionsvertrag „Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden“, ist nicht zu beanstanden und wirksam. Einsteller, die ihre Pferde vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Stall ausziehen lassen, müssen deshalb den Pensionszins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zahlen. Denn schließlich benötigt einerseits der Pensionsbetreiber eine gewisse Planungssicherheit und auch der Einsteller ist auf eine kalkulierbare Kündigungsfrist angewiesen. Unter Umständen ist aber der Abzug ersparter Aufwendungen für Futter, Wasser und Einstreu möglich. (BGH, Az. XII ZR 8/19)

Landwirt haftet nicht immer für Verletzung durch Mähwerk

Landwirten obliegt beim Grasmähen eine Verkehrssicherungspflicht. Sie müssen also ausreichenden Abstand zu Personen wahren und beachten, dass Gegenstände aufgewirbelt werden könnten. Wenn es dann zu Schäden durch einen unvorhersehbar und außergewöhnlich weit aufgewirbelten Stein kommt, haftet der Landwirt nicht, wenn er davon ausgehen durfte, dass der Abstand genügt. Auch die verschuldensunabhängige Haftung des Straßenverkehrsgesetzes greift nicht, sofern nicht in Straßennähe gemäht wurde. Denn das StVG setzt ein Kraftfahrzeug voraus, welches zu Fortbewegung und Transport dient, beim Mähen abseits von Straßen steht jedoch die Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund. Der Traktor agiert dann nicht als Kraftfahrzeug. (BGH, Az. VI ZR 726/20)